

# Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten

Gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 hat die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) unter anderem über die allgemeinen Grundsätze für Verwaltungskosten zu beschließen.

Diese sind gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website öffentlich zugänglich zu machen.

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS am 21/06/2016 hat wie folgt beschlossen:

Für im Geschäftsjahr 2015 angefallene Verwaltungskosten (Spesen) werden (wie in der Vergangenheit) pauschal 15% von den Einnahmen aus den Rechten (Lizenz Erlöse) abgezogen (Generalspesensatz).

Die Festlegung der Höhe dieses Prozentsatzes (Beibehaltung, Erhöhung oder Senkung) erfolgt gesondert für jedes Geschäftsjahr nach eingehender Erörterung mit dem Wirtschaftsprüfer, auf Empfehlung des Vorstands und Aufsichtsrats durch Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung).

Wien, 21/06/2016